

Berechnung des Pflichtteils-ergänzungsanspruchs unter Anrechnung eines Eigengeschenks

Hans Christian Blum, Rechtsanwalt, Stuttgart

Einleitung

Durch den Pflichtteilsergänzungsanspruch (§ 2325 BGB) soll der Pflichtteilsberechtigte vor der Aushöhlung seines ordentlichen Pflichtteils durch lebzeitige Schenkungen des Erblassers geschützt werden.

Der Pflichtteilsergänzungsanspruch ist ein selbstständiger, außerordentlicher Pflichtteilsanspruch, der neben dem ordentlichen Pflichtteilsanspruch steht und von dessen Bestehen unabhängig ist.¹ Diese rechtliche Selbstständigkeit zeigt sich besonders deutlich daran, dass der Ergänzungsanspruch auch dem Pflichtteilsberechtigten zustehen kann, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, auch wenn dieser dadurch nach den allgemeinen Bestimmungen seinen ordentlichen Pflichtteilsanspruch verlieren würde.² Der Pflichtteilsergänzungsanspruch wird aber im Übrigen grundsätzlich wie der ordentliche Pflichtteilsanspruch behandelt. Lediglich die Pflichtteilsentziehung (§ 2333 BGB) und der Pflichtteilsverzicht (§ 2346 Abs. 2 BGB) erfassen grundsätzlich auch den Pflichtteilsergänzungsanspruch.³ Auch bei der Berechnung der Haftungsgrenze, inwieweit die Erben für den naheheulichen Unterhaltsanspruch nach § 1586b Abs. 1 S. 3 BGB haften, zählt der Pflichtteilsergänzungsanspruch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit.⁴

1. Voraussetzungen des Pflichtteilsergänzungsanspruchs

a) Gläubiger

Der Pflichtteilsergänzungsanspruch steht gem. § 2303 BGB den abstrakt pflichtteilsberechtigten Personen (Abkömmlingen, Ehegatten, Lebenspartnern und Eltern) zu. Auch der Pflichtteilsberechtigte, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, kann Gläubiger eines Ergänzungsanspruches sein, selbst wenn kein Fall der §§ 2306 Abs. 1 S. 2, 1371 Abs. 3 BGB vorliegt, er also nach den allgemeinen Grundsätzen durch die Ausschlagung einen ordentlichen Pflichtteilsanspruch verloren hat.⁵ Einzige Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung des BGH, dass derjenige, der den Pflichtteilsergänzungsanspruch begehrt, zumindest im Zeitpunkt der Vornahme der Schenkung pflichtteilsberechtigt war (so genannte Doppelberechtigung).⁶

b) Schuldner

Schuldner des Pflichtteilsergänzungsanspruches sind grundsätzlich die Erben. Es handelt sich um eine Geldforderung, die eine Nachlassverbindlichkeit ist. Soweit jedoch der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist, z.B. bei Überschuldung des Nachlasses,⁷ richtet sich der Anspruch direkt gegen den Beschenkten (§ 2329 BGB).

c) Schenkung

Der Schenkungsbegriff entspricht grundsätzlich dem des § 516 BGB.⁸ Hiernach ist sowohl eine objektive Bereicherung des Zuwendungsempfängers aus dem Vermögen des Erblassers als auch eine Einigung der Vertragsteile über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung erforderlich. Eine Beeinträchtigungsabsicht ist nicht erforderlich.⁹

2. Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs

Der Pflichtteilsberechtigte kann als Pflichtteilsergänzung den Betrag verlangen, um den sich sein Pflichtteilsanspruch dadurch erhöht, dass alle ergänzungspflichtigen Zuwendun-

gen dem Nachlass hinzugerechnet werden. Der so genannte Gesamtpflichtteil besteht daher aus dem

- ordentlichen Pflichtteilsanspruch zuzüglich
- des Pflichtteilsergänzungsanspruchs.

Die Höhe des Ergänzungspflichtteils kann unterschiedlich berechnet werden. Die unterschiedlichen Berechnungsweisen sollen an folgendem Fall verdeutlicht werden:

Beispiel:

Der geschiedene Vater V hinterlässt zwei Kinder S und T. Erbe ist die Freundin des Vaters F. Nachlasswert: 200.000 EUR. Ergänzungspflichtige Schenkung an F 100.000 EUR. Pflichtteilsquote der Kinder jeweils $\frac{1}{4}$.

a) Ausführliche Berechnung

Die ausführliche Berechnung des Ergänzungspflichtteils erfolgt in 5 Schritten:¹⁰

Pflichtteilsergänzungsansprüche des S und der T	
(1) Feststellung des ordentlichen Pflichtteils	200.000 EUR $\times \frac{1}{4} =$ 50.000 EUR
(2) Bildung des fiktiven Ergänzungsnachlasses durch Hinzurechnung des Wertes des verschenkten Gegenstandes	200.000 EUR + 100.000 EUR = 300.000 EUR
(3) Bildung des fiktiven Erbteils aufgrund der gesetzlichen Erbquote am fiktiven Ergänzungsnachlass	300.000 EUR $\times \frac{1}{2} =$ 150.000 EUR
(4) Bildung des Ergänzungspflichtteils durch Halbierung des fiktiven Ergänzungserbteils	150.000 EUR / 2 = 75.000 EUR
(5) Feststellung des Ergänzungsbetrages durch Subtraktion des ordentlichen Pflichtteils vom Ergänzungspflichtteil	75.000 EUR – 50.000 EUR = 25.000 EUR
Pflichtteilsergänzungsanspruch jeweils	25.000 EUR

Die Differenz zwischen dem ordentlichen Pflichtteil und dem durch fiktives Hinzurechnen der Schenkung festgestellten Pflichtteil bildet also die Ergänzung, die unmittelbar dem Berechtigten zusteht. In dem Beispielfall haben der S und die T jeweils einen Pflichtteilsanspruch von 50.000 EUR und einen Pflichtteilsergänzungsanspruch von 25.000 EUR.

b) Vereinfachte Berechnung

Im Rahmen der vereinfachten Berechnung wird der reale Nachlasswert mit den ergänzungspflichtigen Schenkungen

1 BGHZ 103, 333 = NJW 1988, 1667; BGH NJW 1973, 995; *Lange/Kuchinke*, Lehrbuch des Erbrechts, 4. Aufl., § 37 IX 1c; *MüKo/Frank*, 3. Aufl., § 2325 Rn 4; *Palandt/Edenhofer*, 63. Aufl., § 2325 Rn 2.

2 BGH NJW 1973, 995.

3 *Staudinger/Olshausen*, 13. Aufl. 1998, Vorbem. zu § 2325 Rn 18; *MüKo/Frank*, § 2325 Rn 4.

4 BGH NJW 2001, 828.

5 BGH NJW 1973, 995.

6 BGH NJW 1973, 40; BGH NJW 1997, 2676; a.A. *Staudinger/Olshausen*, § 2325 Rn 66; *MüKo/Frank*, § 2325 Rn 6; *Otte*, ZEV 1997, 375; *Reimann*, MittBayNot 1997, 299; *Tiedtke*, DNotZ 1998, 85; *Groll/Rösler*, Erbrechtsberatung, C VI Rn 194.

7 *Staudinger/Olshausen*, § 2329 Rn 7; *Lange/Kuchinke*, § 37 IX 7a; *Scherer/Kasper*, Erbrecht, § 36 Rn 150.

8 BGH NJW 1972, 1709; BGH NJW 1981, 1956; *MüKo/Frank*, § 2325 Rn 11; *Staudinger/Olshausen*, § 2325 Rn 1; a.A. *Pentz*, FamRZ 1997, 724, 726.

9 *Mayer*, Handbuch des Pflichtteilsrechts, § 8 Rn 12.

10 *Staudinger/Olshausen*, § 2325 Rn 84; *Mayer*, Handbuch des Pflichtteilsrechts, § 8 Rn 105.

addiert. Dieser fiktive Nachlasswert wird mit der Pflichtteilsquote multipliziert. Hieraus ergibt sich der Gesamtpflichtteil. Durch Subtraktion mit dem ordentlichen Pflichtteil wird der Pflichtteilsergänzungsanspruch ermittelt.¹¹

Pflichtteilsergänzungsansprüche des S und der T	
(1) Feststellung des realen Nachlasswertes	200.000 EUR
(2) zuzüglich Schenkungen	+ 100.000 EUR
ergibt den fiktiven Nachlasswert	300.000 EUR
(3) Feststellung des Gesamtpflichtteilsanspruchs	$(300.000 \text{ EUR} \times \frac{1}{4} = 75.000 \text{ EUR})$ 75.000 EUR
(4) abzüglich des ordentlichen Pflichtteilsanspruchs	$(200.000 \text{ EUR} \times \frac{1}{4} = 50.000 \text{ EUR})$ - 50.000 EUR
Pflichtteilsergänzungsanspruch jeweils	25.000 EUR

c) Verkürzte Berechnung

Der Schenkungswert ist mit der Pflichtteilsquote zu multiplizieren. Die verkürzte Berechnung ist bei einem überschuldeten Nachlass nicht zulässig.¹²

Multiplikation des Schenkungswertes mit der Pflichtteilsquote	$100.000 \text{ EUR} \times \frac{1}{4} = 25.000 \text{ EUR}$
---	---

3. Die Anrechnung des Eigengeschenks nach § 2327 Abs. 1 S. 1 BGB

Hat der Ergänzungsberechtigte selbst eine Schenkung des Erblassers erhalten, so muss er sich diese gem. § 2327 Abs. 1 S. 1 BGB auf seinen Ergänzungsanspruch anrechnen lassen. Für die Anrechnung der Schenkung gilt die zeitliche Grenze von 10 Jahren des § 2325 Abs. 3 BGB nicht.¹³ Bei der Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs ist auf den ermittelten Ergänzungsanspruch der Wert des Eigengeschenks anzurechnen.

Beispiel:

Der geschiedene Vater V hinterlässt zwei Kinder S und T. Erbe ist die Freundin des Vaters F. Nachlasswert: 200.000 EUR. Ergänzungspflichtige Schenkung an F 100.000 EUR und an den S 20.000 EUR. Pflichtteilsquote der Kinder jeweils $\frac{1}{4}$.

Pflichtteilsergänzungsanspruch des S (nach der vereinfachten Berechnung)	
(1) Feststellung des realen Nachlasswertes	200.000 EUR
(2) zuzüglich Schenkungen	+ 120.000 EUR
ergibt den fiktiven Nachlasswert	320.000 EUR
(3) Feststellung des Gesamtpflichtteilsanspruchs	$(320.000 \text{ EUR} \times \frac{1}{4} = 80.000 \text{ EUR})$ 80.000 EUR
(4) abzüglich des ordentlichen Pflichtteilsanspruchs	$(200.000 \text{ EUR} \times \frac{1}{4} = 50.000 \text{ EUR})$ - 50.000 EUR
ergibt den vorl. Pflichtteilsergänzungsanspruch	30.000 EUR
(5) abzüglich des Eigengeschenks	- 20.000 EUR
Pflichtteilsergänzungsanspruch des S	10.000 EUR

In dem Beispielsfall hat der S einen Pflichtteilsanspruch von 50.000 EUR, einen Pflichtteilsergänzungsanspruch von

10.000 EUR und somit einen Gesamtpflichtteilsanspruch von 60.000 EUR.

Ist der Wert des Geschenks größer als der des vorläufigen Pflichtteilsergänzungsanspruches, so entfällt dieser in voller Höhe, da er durch den Wert des Geschenks aufgezehrt wird.¹⁴ Das Geschenk verbleibt ihm jedoch, es ist auch nicht auf den ordentlichen Pflichtteil anzurechnen, sofern der Berechtigte nicht von einem anderen Pflichtteilsberechtigten gem. § 2329 BGB in Anspruch genommen wird.¹⁵

4. Die Anrechnung des Eigengeschenks nach § 2327 Abs. 1 S. 2 BGB

Hat der Erblasser ein Geschenk nach § 2315 BGB für anrechnungspflichtig erklärt, so muss sich der Beschenkte die Zuwendung auf den Gesamtbetrag von ordentlichem Pflichtteil und Ergänzung anrechnen lassen (§ 2327 Abs. 1 S. 2 BGB). Streitig ist, wie die Berechnung vorzunehmen ist. In der Literatur finden sich hierzu vier Berechnungsmethoden,¹⁶ die jeweils zu dem gleichen Betrag führen. Umstritten ist jedoch, ob das Eigengeschenk vom ordentlichen Pflichtteil oder vom Ergänzungsanspruch abzuziehen ist. Dies ist von praktischer Bedeutung, weil sich der Pflichtteilsberechtigte wegen des ordentlichen Pflichtteils nur an den Nachlass halten kann, beim Ergänzungsanspruch aber subsidiär ein Anspruch nach § 2329 besteht.¹⁷ Rechtsprechung ist zu dieser Thematik nicht zu finden. Das Eigengeschenk ist nach h.M.¹⁸ mit dem sich aus § 2315 Abs. 2 S. 2 BGB ergebenden Wert zum Zeitpunkt der Schenkung und nicht nach § 2325 Abs. 2 BGB anzusetzen, so dass das Niederwertprinzip nicht gilt.

Beispiel:

Der geschiedene Vater V hinterlässt zwei Kinder S und T. Erbe ist die Freundin des Vaters F. Nachlasswert: 200.000 EUR. Ergänzungspflichtige Schenkung an F 100.000 EUR und an den S 20.000 EUR, der sich seine Schenkung auf den Pflichtteil anrechnen lassen muss. Pflichtteilsquote der Kinder jeweils $\frac{1}{4}$.

Pflichtteilsergänzungsanspruch des S (nach Soergel/Dieckmann)	
(1) Feststellung des realen Nachlasswertes	200.000 EUR
(2) zuzüglich der Schenkungen	+ 120.000 EUR
ergibt den fiktiven Nachlasswert	320.000 EUR
(3) Feststellung des unbereinigten Gesamtpflichtteilsanspruchs	$320.000 \text{ EUR} \times \frac{1}{4} = 80.000 \text{ EUR}$
(4) Feststellung des bereinigten Gesamtpflichtteilsanspruchs	$80.000 \text{ EUR} - 20.000 \text{ EUR} = 60.000 \text{ EUR}$

11 Kerscher/Tanck/Krug, Das erbrechtliche Mandat, § 18 Rn 138; Scherer/Kasper, Erbrecht, § 36 Rn 140.

12 Staudinger/Olshausen, § 2325 Rn 84; Mayer, Handbuch des Pflichtteilsrechts, § 8 Rn 106.

13 RGZ 69, 389; BGH LM § 2327 Nr. 1; Palandt/Edenhofer, § 2327 Rn 1.

14 Scherer/Kasper, Erbrecht, § 36 Rn 146; Mayer, Handbuch des Pflichtteilsrechts, § 8 Rn 166.

15 Scherer/Kasper, Erbrecht, § 36 Rn 146; Soergel/Dieckmann, 12. Aufl., § 2327 Rn 6; Staudinger/Olshausen, § 2327 Rn 18.

16 (1) Soergel/Dieckmann, § 2327 Rn 8 ff.; Mayer, Handbuch des Pflichtteilsrechts, § 8 Rn 175; Kasper, Anrechnung und Ausgleich im Pflichtteilsrecht, S. 42.; (2) Haegeler, BWNZ 1972, 69, 72; (3) Staudinger/Olshausen, § 2327 Rn 23 ff.; (4) Sturm/Sturm, FS v. Lübtow, 1980, S. 599, 614 ff.; eingehend zu den einzelnen Ansichten: Mayer, Handbuch des Pflichtteilsrechts, § 8 Rn 170-176; Kasper, Anrechnung und Ausgleich im Pflichtteilsrecht, S. 27 ff.

17 Mayer, Handbuch des Pflichtteilsrechts, § 8 Rn 168.

18 MüKo/Frank, § 2327 Rn 9; Soergel/Dieckmann, § 2327 Rn 8; Bamberger/Roth/Mayer, BGB, § 2327 Rn 10; Palandt/Edenhofer, § 2327 Rn 2; a.A. Staudinger/Olshausen, § 2327 Rn 25.

Pflichtteilergänzungsanspruch des S (nach Soergel/Dieckmann)	
(5) Feststellung des (bereinigten) ordentlichen Pflichtteils nach § 2315 BGB	200.000 EUR + 20.000 EUR = 220.000 EUR 220.000 EUR × 1/4 = 55.000 EUR 55.000 EUR – 20.000 EUR = 35.000 EUR
(6) bereinigter Gesamtpflichtteilsanspruch abzüglich des bereinigten ordentlichen Pflichtteilsanspruchs	60.000 EUR – 35.000 EUR = 25.000 EUR
Pflichtteilergänzungsanspruch des S	25.000 EUR

aber einen Pflichtteilergänzungsanspruch von 25.000 EUR und somit ebenfalls einen Gesamtpflichtteilsanspruch von 60.000 EUR.

Der Gesamtpflichtteilsanspruch beträgt in dem Beispielfall bei der Anrechnung nach § 2327 Abs. 1 S. 1 BGB wie auch bei der Anrechnung nach § 2327 Abs. 1 S. 2 BGB 60.000 EUR. Die Berechnung nach § 2327 Abs. 1 S. 2 BGB führt jedoch zu einem erhöhten Ergänzungspflichtteil bei verkürztem ordentlichen Pflichtteil. Dies führt wiederum zu einem erhöhten Haftungsrisiko des beschenkten Dritten gem. § 2329 BGB, soweit der in Anspruch genommene Erbe die Erfüllung des geltend gemachten Pflichtteilergänzungsanspruchs nach § 2328 BGB verweigert.¹⁹

Nach dieser Berechnungsmethode hat der S einen (bereinigten ordentlichen) Pflichtteilsanspruch von nur 35.000 EUR,

¹⁹ Scherer/Kasper, Erbrecht, § 36 Rn 158.

Dokumentation

Preise und Preisindizes für die Lebenshaltung 2002/2003

(Im Anschluss an FF 2003, 51)

2000 = 100 (neuer Index)

Jahr/Monat	Verbraucherpreisindex ¹		Einzelhandel und Kraftfahrzeughandel, Tankstellen zusammen ² WZ-Nr. 52 + WZ-Nr. 50		Einzelhandel WZ-Nr. 52		Kraftfahrzeughandel, Tankstellen WZ-Nr. 50	
	2000 = 100	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis in Prozent	2000 = 100	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis in Prozent	2000 = 100	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis in Prozent	2000 = 100	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis in Prozent
Gewichtung in ‰	1000		1000		766,05		233,95	
2002 Januar	102,9	2,1	102,3	2,1	102,6	2,2	101,3	1,6
Februar	103,2	1,8	102,2	1,8	102,5	1,9	101,2	1,4
März	103,4	2,0	102,3	1,6	102,5	1,6	101,5	1,6
April	103,3	1,5	102,3	1,3	102,5	1,2	101,5	1,5
Mai	103,4	1,2	102,1	0,6	102,4	0,5	101,3	1,0
Juni	103,4	1,0	101,8	0,1	102,0	0,0	101,2	0,7
Juli	103,7	1,2	101,6	0,1	101,6	-0,2	101,5	1,0
August	103,5	1,2	101,3	0,1	101,3	0,0	101,5	0,8
September	103,4	1,1	101,5	0,2	101,4	0,0	101,8	1,0
Oktober	103,3	1,3	101,4	0,1	101,3	-0,2	101,7	0,9
November	103,0	1,2	101,3	0,1	101,2	-0,2	101,5	1,0
Dezember	104,0	1,2	101,4	0,0	101,3	-0,3	101,7	1,0
2003 Januar	104,0	1,1	101,9	-0,4	101,8	-0,8	102,2	0,9
Februar	104,5	1,3	102,2	0,0	102,2	-0,3	102,0	0,8
März	104,6	1,2	102,3	0,0	102,4	-0,1	102,0	0,5
April	104,3	1,0	102,1	-0,2	102,1	-0,4	102,0	0,5
Mai	104,1	0,7	102,0	-0,1	102,1	-0,3	102,0	0,7
Juni	104,4	1,0	102,1	0,3	102,0	0,0	102,2	1,0
Juli	104,6	0,9	101,9	0,3	101,7	0,1	102,6	1,1